PRESSEINFOS

Herausgeber:

Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Presseinfos Mai 2015 - 2

Verträge zwischen Angehörigen
Für steuerliche Anerkennung sind strenge Auflagen zu beachten

Da innerhalb der Familie regelmäßig keine wirtschaftlichen Interessengegensätze bestehen, besteht für solche Verträge nicht per se die Vermutung der steuerlichen Anerkennung. Vielmehr müssen strenge Kriterien erfüllt werden, damit das im Vertrag Vereinbarte auch steuerlich so nachvollzogen wird. Ursache für die Skepsis der Finanzverwaltung ist die Möglichkeit mit solchen Verträgen unter Angehörigen steuerliche Gestaltungen zu kreieren, die auf eine Umgehung des Abzugsverbots privater Ausgaben ausgerichtet sind und diese Ausgaben in den einkünfterelevanten Bereich verlagern oder aber um die Freibeträge der Kinder voll auszunutzen. "Vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten ergeben sich diesbezüglich zum Beispiel im Bereich von Arbeitsverträgen, Mietverträgen und Darlehensverträgen", erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfevereine in Berlin. Die steuerliche Anerkennung von Rechtsgestaltungen zwischen Familienangehörigen setzt voraus, dass die Rechtsbeziehung klar und ernsthaft im Vorhinein vereinbart ist. Das bedeutet, dass der Vertrag zivilrechtlich wirksam zustande gekommen ist, inhaltlich dem Üblichen entspricht und tatsächlich auch so durchgeführt wird, wie es vereinbart worden ist. "Bei der zivilrechtlichen Wirksamkeit gilt es ein besonderes Augenmerk auf die Formerfordernisse zu legen", erklärt der Rechtsanwalt Nöll. So ist bei Verträgen mit minderjährigen Kindern oft die Einschaltung eines Ergänzungspflegers notwendig, damit der Vertrag wirksam wird. "Größter Knackpunkt, der zur Nichtanerkennung der Verträge zwischen Angehörigen führt, ist aber regelmäßig das die Verträge nicht so vollzogen werden, wie sie vereinbart wurden. Insbesondere die vertraglichen Hauptpflichten müssen von beiden Vertragsparteien penibel eingehalten werden", erläutert Nöll. So entschied das Finanzgericht München mit Urteil vom 17.10.2013 - Az.: 5 K 873/12 dass selbst, wenn ein mündlich abgeschlossener Mietvertrag mit dem Bruder unterstellt wird, dieser Vertrag deshalb nicht anerkannt wird, weil die Hauptpflicht des Mieters in Form der Mietzahlungen wegen der Unregelmäßigkeiten der Zahlungen "nach Kassenlage" nicht bzw. nicht wie bei einem fremden Dritten durchgeführt wurden. Daneben zweifelte das Gericht auch die uneingeschränkte Nutzungsüberlassung durch den Vermieter an. Im Ergebnis wurde der Abzug der Werbungskosten beim Vermieter versagt. Nöll rät: "Gerade bei Familienangehörigen sollte auf die Einhaltung der Vertragspflichten geachtet und dies entsprechend dokumentiert werden. So eignen sich Barzahlungen oft nicht, weil dies kaum nachvollziehbar ist. Kommt es zu Zahlungsunregelmäßigkeiten, ist eine dokumentierte Zahlungserinnerung bis zur Kündigungsandrohung des Vertrages sinnvoll, um die Ernsthaftigkeit der Rechtsbeziehung zu untermauern."